

Fachschaftsrat im Fachbereich 4

der Fachhochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstrasse 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Donnerstag, 08. April 2010

Satzung der Fachschaft 4 des Fachbereichs IV der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein

Teil I: Allgemeines

§ 1 Mitglieder der Fachschaft

Mitglied der Fachschaft ist jeder ordentlich eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein im Fachbereich IV.

§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft wirkt als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein an der studentischen Selbstverwaltung mit.

(2) Der Fachschaft obliegt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

Teil II: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

§ 5 Zusammensetzung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft an.

(2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zu allen satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft beratende wie auch beschlussfassende Zuständigkeit beanspruchen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Inkrafttreten und Änderung der Satzung der Fachschaft sowie der Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung,
2. die Wahl des Fachschaftsrates,
3. die Entgegennahme und Kontrolle der Tätigkeitsberichte des Fachschaftsrates sowie die Erteilung seiner Entlastung.

Fachschaftsrat im Fachbereich 4

der Fachhochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstrasse 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Donnerstag, 08. April 2010

(2) Die Fachschaftsvollversammlung hat ferner das Recht

1. einen Beschluss des Fachschaftsrates aufzuheben,
2. gegenüber dem Fachschaftsrat ihr Misstrauen auszusprechen,
3. gegenüber dem Fachschaftsrat das Interesse und den Willen der Fachschaft auszusprechen.

§ 8 Einberufung und Leitung

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen und wird vom Fachschaftsrat und seinem Vorstand einberufen und geleitet. Der Fachschaftsrat und sein Vorstand hat die ordentliche Protokollierung der Fachschaftsvollversammlung und deren Veröffentlichung sicherzustellen.

(2) Auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder der Fachschaft muss ebenfalls eine Vollversammlung einberufen werden.

§ 9 Geschäftsordnung

Den Ablauf der Vollversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse

(1) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ergehen.

(3) Erhält ein Antrag gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 die Mehrheit, aber weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, so gilt er als Empfehlung.

(4) Das Abstimmungsverhältnis zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.

Teil III: Der Fachschaftsrat

§ 11 Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft.

§ 12 Zusammensetzung des Fachschaftsrates:

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates sind:

1. seine ständigen Mitglieder
2. die Semestersprecher

§ 13 Zuständigkeit des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft wahr. Er ist hierbei den Interessen der gesamten Fachschaft verpflichtet und dieser gegenüber verantwortlich. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

1. Die Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretern in den Organen des

Fachschaftsrat im Fachbereich 4

der Fachhochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstrasse 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Donnerstag, 08. April 2010

Fachbereichs und der studentischen Vertretung der Fachhochschule Ludwigshafen
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

§ 14 Freie Mitarbeit

Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, an der Wahrnehmung der studentischen Aufgaben durch den Fachschaftsrat mitzuwirken, auch ohne stimmberechtigtes Mitglied zu sein.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat hat die Pflicht, mindestens ein Mal im Monat während der Vorlesungszeit zu tagen.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

1. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Jedes Mitglied der Studierendenschaft besitzt das Recht auf Gehör.

2. Studentische Mitglieder der Fachhochschulgremien sowie die nicht stimmberechtigten Semestersprecher nehmen an den Sitzungen des Fachschaftsrates mit beratender Stimme teil.

3. Näheres regelt die Geschäftsordnung zur Sitzung des Fachschaftsrates.

§ 16 Vorstand des Fachschaftsrates

(1) Der Vorstand des Fachschaftsrates setzt sich aus drei gewählten Mitgliedern zusammen, dabei muss ihm mindestens eine Frau und ein Mann angehören, sowie jeweils mindestens ein Studierender der Sozialen Arbeit und ein Studierender der Pflegestudiengänge.

(2) Werden die Quoten nach Abs. 1 nicht erfüllt, so hat der Fachschaftsrat die Möglichkeit quotenunabhängig, den Vorstand mit drei Personen zu besetzen.

(3) Der Vorstand des Fachschaftsrates wird in geheimer Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachschaftsrates aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstands des Fachschaftsrates

Die Leitung des Fachschaftsrates obliegt dem Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Gewährleistung der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fachschaftsrates.

2. Vertretung des Fachschaftsrates nach außen

3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Fachschaftsrates sowie die Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Protokollierung und der fristgerechten Veröffentlichung der Protokolle.

4. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung sowie die Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Protokollierung und der fristgerechten Veröffentlichung der Protokolle.

Fachschaftsrat im Fachbereich 4

der Fachhochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstrasse 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Donnerstag, 08. April 2010

5. Erstellen eines Tätigkeitsberichts des Fachschaftsrates für die Fachschaftsvollversammlung.

6. Die Kommunikation mit den Semestersprechern.

(1) Der Vorstand kann in dringlichen Fällen Beschlüsse stellvertretend für den Fachschaftsrat fällen. Die Dringlichkeit muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt gegenüber dem Fachschaftsrat begründet werden. Der Fachschaftsrat kann – auch rückwirkend – Beschlüsse des Vorstands aufheben.

§ 18 Wahl der ständigen Mitglieder

(1) Die ständigen Mitglieder des Fachschaftsrates werden aus der Mitte der Fachschaft für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Anzahl beträgt maximal 30 Personen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

§ 19 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt als offene Wahl „en bloc“ oder einzeln nach Person. Auf Antrag der Fachschaftsvollversammlung kann die Wahl als geheime Personenwahl erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.

(2) Werden durch die geheime Personenwahl nicht alle Mandate besetzt, oder scheidet ein ständiges Mitglied aus, so kann ein Mitglied der Fachschaft ein offenes Mandat auf Beschluss der Mehrheit des Fachschaftsrates erhalten. Wird vom Fachschaftsrat ein offenes Mandat erteilt, so muss die Vollversammlung auf der nächsten Sitzung diesem Mandat zustimmen. Bewirbt sich mehr als ein Mitglied der Studierendenschaft auf ein offenes Mandat, so gilt in diesem Falle Mehrheitswahlrecht.

§ 20 Ausschluss eines Mitgliedes des Fachschaftsrates

Nimmt ein ständiges Mitglied des Fachschaftsrates sein Mandat nicht wahr, so kann der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses Mitglied ausschließen.

§ 21 Semestersprecher

(1) Jeder Jahrgang eines jeden Studiengangs wählt einen Semestersprecher und einen Stellvertreter oder zwei gleichberechtigte Semestersprecher. Über das Verhältnis entscheidet die Semesterversammlung. Die Wahl hat bei einer Anwesenheit von mindestens einem Siebtel des Semesters zu erfolgen.

(2) Die Semestersprecher vertreten die Interessen ihrer Semester gegenüber dem Fachschaftsrat und der Fachhochschule.

(3) Mit ihrer Wahl sind die Semestersprecher stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates. Jedes Semester hat nur eine Stimme. Wählt ein Semester zwei gleichberechtigte Semestersprecher, so teilen diese sich die Stimme.

(4) Die Semestersprecher haben das Recht, Semesterversammlungen einzuberufen.

(5) Die Semestersprecher haben die Pflicht, ihre Semester über aktuelle Hochschulentwicklungen zu informieren.

Fachschaftsrat im Fachbereich 4

der Fachhochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstrasse 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Donnerstag, 08. April 2010

Teil IV: Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Fachschaftsrates im Sommersemester 2008 besteht der Fachschaftsrat aus den Mitgliedern des ehemaligen AStA der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen. Bis dahin tritt die vom ehemaligen AStA beschlossene Fassung der Satzung in Kraft.